

NACHWEIS DER VERWALTERBESTELLUNG

Mit Inkrafttreten des Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetzes 2020 per 01.12.2020 verfügt der Verwalter über die gesetzliche Vertretungsmacht für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (§ 9b Abs. 1 S. 1 WEG).

Die früher (regelmäßig in Zusammenhang mit dem Abschluss des Verwaltervertrags erteilte) Verwaltervollmacht ist obsolet und rechtlich irrelevant.

Die gesetzliche Vertretungsmacht des Verwalters folgt alleine aus seiner Verwalterbestellung.

Der Nachweis dieser Verwalterbestellung erfolgt gemäß §§ 26 Abs. 4, 24 Abs. 6 WEG durch Vorlage des Bestellungsbeschlusses.

Damit dieser Nachweis auch ohne Vorlage der Niederschrift der gesamten Eigentümerversammlung erbracht werden kann, ermöglicht das nachfolgende Zusatz Dokument „Nachweis der Verwalterbestellung“ eine isolierte Vorlage des Bestellungsbeschlusses. Der Verwaltungsnachweis ist – wie die Niederschrift selbst – durch den Vorsitzenden der Versammlung, einen Wohnungseigentümer und, falls ein Verwaltungsbeirat bestellt ist, auch von dessen Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterschreiben.



NACHWEIS DER VERWALTERBESTELLUNG

Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer

_____ vollständige postalische Anschrift

hat

- ☐ gemäß Beschluss der Eigentümerversammlung vom _____
- ☐ gemäß Teilungserklärung (URNr. _____ des Notars _____ vom _____)
- ☐ gemäß Beschlussfassung im Umlaufverfahren vom _____. Die Beschlussfassung erfolgte im Umlaufbeschlussverfahren entsprechend § 23 Abs. 3 WEG mit Beschlussverkündung vom _____.

für den Zeitraum vom _____ bis _____

die Firma Digitale Hausverwaltung Köln (DHVD GmbH)

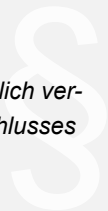
_____ Firmenbezeichnung des Verwalters

zum Verwalter bestellt.

Der Verwalter vertritt als gesetzlicher Vertreter die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer:

§ 9b Abs. 1 S. 1 WEG (Vertretung)

(1) Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wird durch den Verwalter gerichtlich und außergerichtlich vertreten, beim Abschluss eines Grundstückskauf- oder Darlehensvertrags aber nur aufgrund eines Beschlusses der Wohnungseigentümer.



Dieser Nachweis wird entsprechend § 26 Abs. 4, § 24 Abs. 6 WEG wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender der Versammlung

Wohnungseigentümer

Vorsitzender des Verwaltungsbeirats/
Vertreter

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Namen in Druckbuchstaben